Familiengärtner-Verein

Gartenordnung

Für die Pächter der Familiengärtner-Vereine des Zentralverbandes der Stadt St. Gallen (ZV FGV SG)

Allgemeines

Die Pächter eines Gartenareals bilden eine Gemeinschaft. Diese kann nur gedeihen, wenn alle die Gartenordnung beachten und sich an die Statuten, den Pachtvertrag, die Bauvorschriften, die Weisungen und die Anordnungen des Vereins sowie des Vorstandes halten.

Alle Pächter gärtnern naturnah. Das bedeutet nicht, dass der Garten sich selbst überlassen wird. Vielmehr bepflanzen sie ihn und bemühen sich, die natürliche Gemeinschaft von Pflanzen, Tieren und Bodenlebewesen im Gleichgewicht zu halten um eine Bodenbelastung zu vermeiden, insbesondere durch:

- richtige Pflege des Bodens
- gezielte Förderung von Nützlingen
- umweltschonende Pflanzenbehandlung
- geeignete Mischkulturen
- sorgfältige Kompostierung.

Im modernen naturnahen oder biologischen Gartenbau gibt es keine "Unkräuter". Wild- und Beikräuter dürfen die Naturpflanzen jedoch nicht überwuchern und nicht zur "Hauptkultur" werden.

Der einzelne Garten ist so zu bepflanzen, dass er jederzeit gepflegt aussieht. In den Gärten sollen sich Nutz- und Zieranteil sowie Erholungsraum sinnvoll ergänzen.

Aufgrund heutiger Erkenntnisse betreffend Umweltverschmutzung und Übertragung von Schadstoffen auf die Gartenkulturen und Böden muss die Bewirtschaftung der Gartenparzellen nach naturnahen und biologischen Anbaumethoden erfolgen. Pflanzensorten mit höherer Resistenz sollen bevorzugt werden. Zuviel Dünger bringt nicht mehr Ertrag, sondern gefährdet Boden und Grundwasser. Gegen Schädlinge sollen vorbeugende, mechanische Massnahmen getroffen werden (siehe Positivlisten).

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist auf ein Minimum zu beschränken.

Ein sorgfältig zubereiteter Kompost garantiert die Dauerfruchtbarkeit und Gesundheit des Gartens; Düngemittel und Pestizide werden weitgehend überflüssig. Fachgerechtes Kompostieren (Zerkleinern, Mischen mit Häckselgut) führt zu keinerlei Belästigungen durch üble Gerüche oder Insekten.

Gartenpflege

Blütenstände von Wildkräutern müssen entfernt werden, damit die Nachbarparzellen durch die Versamung nicht belastet werden.

Wildkräuter, die sich durch ober- oder unterirdische Triebe verbreiten, müssen regelmässig und vollständig entfernt werden.

Bepflanzung

Vierzig Prozent der Parzelle können für Gartenhaus, Sitzplatz und Rasen verwendet werden. Sechzig Prozent müssen bepflanzt werden (z.B. mit Gemüse, Beeren, Ziersträucher, Blumen). Durch die Bepflanzung dürfen den Nachbarn keine Nachteile entstehen und die Hauptwege nicht verschmälert werden.

Folgende Minimalabstände zu den Parzellengrenzen sind beim Pflanzen einzuhalten:

- 100 cm für Obstspalierbäume
- 200 cm für kleinkronige Obstbäume, Stammhöhe bis 120 cm, zulässig bis zu einer Höhe von maximal 300 cm.
- 60 cm für Ziersträucher und Hecken, maximale Höhe 180 cm.

Hochstammbäume, Wachholder (Ausnahme; Sorten welche nicht als Wirzpflanzen für Gitterrost gelten) und feuerbrandanfällige Zierpflanzen sind verboten. Bäume und Sträucher müssen regelmässig gepflegt und geschnitten werden.

Der Vereinsvorstand regelt die minimalen Abstände bei Parzellen, welche an Rasenstreifen entlang des Hauptweges angrenzen.

Blumenrabatten

Die Pächter sind verpflichtet, den Hauptwegen entlang Blumenrabatten von mindestens 60 cm Breite anzulegen

Biotope

Je Garten kann ein Gartenteich (Biotop) mit einer Wasseroberfläche bis 3 m², einer maximalen Tiefe von 80 cm und einem Grenzabstand von 100 cm eingerichtet werden. Einrichtungen solcher Art dürfen nicht mit fliessendem Wasser versorgt werden. Für derartige Feuchtbiotope sind Folien zur Abdichtung des Untergrundes zu verwenden. Beton ist nicht gestattet. Undichte Folien sind umgehend zu flicken oder zu ersetzen. Gartenteiche sind für Kinder mit besonderen Massnahmen zu sichern. Für Unfälle jeder Art, die aus solchen Einrichtungen entstehen können, ist der Pächter in vollem Umfang selber verantwortlich. ZV und FGV lehnen jede Haftung ab.

Wasserversorgung

Werkzeuge oder Geschirr dürfen **nicht** in den offiziellen Wasserstellen von Fässern und Brunnen gereinigt werden.

Regenwasser von überdachten Flächen muss gefasst werden.

Kompost

Kompostieren ist Pflicht. Der Kompost muss zugedeckt sein, um eine Vernässung (Gefahr von Fäulnis und üblem Geruch) und Auswaschung von Nährstoffen zu verhindern. Komposte sind auf der aktiven Bodenschicht anzulegen. Aus Rücksicht auf die Nachbarn sind sie mit genügend Abstand zu deren Gartenhaus und Sitzplatz sowie mindestens 50 cm Grenzabstand einzurichten. Sie können auch mit Sträuchern gegen Einsicht abgedeckt werden.

Solaranlagen und Antennen

Grundsätzlich ist die Montage von Solaranlagen erlaubt. Es sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- die Gesamtfläche ist begrenzt auf 1,5 m2, wobei die Module 0,5 m2 nicht übersteigen dürfen. Diese sind einzeln und möglichst unauffällig auf den Dächern der Gartenhäuser zu befestigen.
- für die Sicherheit und den Betrieb ist jeder Pächter in vollem Umfang selbst verantwortlich und bei eventuellen Schäden haftbar. Der Abschluss einer Versicherung ist zu empfehlen.
- die Montage von Richt- und Aussenantennen für TV und Funk ist in den Familiengärten verboten.

Generatoren und Elektrogeräte

Generatoren zur Stromerzeugung können ausnahmsweise eingesetzt werden beim Aufbau und bei der Renovation von Gartenhäusern und ähnlichen Arbeiten, wo elektrisch betriebene Geräte eine wesentliche Arbeitserleichterung mit sich bringen. Beim Einsatz der Maschinen sind die Ruhezeiten zu beachten. Zur Erzeugung von Strom für Licht, zum Kochen oder andere nicht gartenspezifische Anwendungen dürfen Generatoren nicht verwendet werden.

Feuer und Rauch

In den Arealen der Stadt St. Gallen **gilt Abfallverbrennungsverbot**. Gartengrills oder Cheminées dürfen nicht zum Verbrennen von Abfällen zweckentfremdet werden. Bei Zuwiderhandlung und im Wiederholungsfalle kann der Gartenentzug verfügt werden (fristlose Kündigung - siehe Pachtvertrag Artikel 1,5 c).

Stark verursachende Rauchentwicklung ist unbedingt zu vermeiden. Verbrennen von Plastik und behandeltem Holz ist verboten. Auf polizeiliche Anzeige wird die Asche konfisziert, untersucht und der Fehlbare gebüsst.

Fahrzeugverkehr

In den Arealen ist das Fahren mit Motorfahrzeugen und Parkieren verboten. Das Velofahren in mässigem Tempo ist auf den Hauptwegen gestattet. **Fussgänger haben immer Vortritt.** Die Vereinsvorstände sind ermächtigt, innerhalb ihrer Areale weitere Einschränkungen im Fahrzeugverkehr zu beschliessen.

Zelte und Pavillons

Zelte und Pavillons aus Kunststoff oder Segeltuch sind in den Gärten nicht erlaubt. Sie können jedoch ausnahmsweise bei ungünstiger Witterung für Feste bis maximal 5 Tage aufgestellt bleiben.

Sichtschutzelemente

Sichtschutzelemente sind aus neuwertigem Material (z.B. Holzflechtzäune, Schilfrohrmatten) zu errichten und dürfen nicht höher als 150 cm sein. Sie dürfen nur als Bestandteil einer Pergola errichtet werden.

Betonieren von Garteneinrichtungen

Das Betonieren von Fundamentsockel für Garten- und Treibhäuser ist gestattet. Verboten ist hingegen das Betonieren von Sitzplätzen und Wegen. An dieser Stelle sind Gehwegplatten oder Verbundsteine zu verwenden. Fugen dürfen nicht ausgemörtelt werden (Wasserabfluss).

Wege und Böschungen

Gartenabfälle und Steine dürfen weder in den Wegen noch ausserhalb des Areals deponiert und entsorgt werden. Verunreinigungen der zum Gartenareal führenden Strassen, sind zu vermeiden. Böschungen dürfen nicht abgegraben werden. Die Pächter, der an die Hauptwege angrenzenden Parzellen, halten den Weg sauber. Der Vereinsvorstand regelt die weiteren Massnahmen betreffend Sauberhaltung der Haupt- und Nebenwege.

Hunde und Katzen

In den Gärten dürfen keine Hunde, Katzen und andere Tiere gehalten und **dürfen nicht gefüttert** werden. Hunde, die man in das Areal mitbringt, sind auch im eigenen Garten an die Leine zu nehmen. Die Halter sind verpflichtet, dauerndes Gebell zu unterbinden. Sie haben ebenfalls die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Parzellen, Rabatten und Rasen weder verschmutzt noch beschädigt werden. Hundekot muss entsorgt werden.

Arealaufenthalt

In den Arealen darf nicht übernachtet werden. Während des Aufenthalts in den Gärten ist das Lärmschutzreglement der Stadt St. Gallen einzuhalten (siehe Pachtvertrag Art. 8.1. ff.) . Die Gartentore sind immer zu schliessen.

Ergänzende Vorschriften

Der Vereinsvorstand kann bei Bedarf diese Gartenordnung durch arealsbezogene Weisungen ergänzen. Diese müssen vor Inkraftsetzung dem Zentralvorstand zur Orientierung unterbreitet werden.

Bestimmungen bei Auflösung des Pachtvertrages

Bereits vorhandene und zur Garten- Bauordnung im Widerspruch stehende Einrichtungen, Bauten oder Bepflanzungen sind zu berichtigen:

• bei Auflösung des Pachtvertrages oder Pächterwechsel wenn Einrichtungen und/oder Bauten erneuert werden.

Der abtretende Pächter muss gemäss Pachtvertrag Artikel 2.3 alle nicht eingehaltenen Minimalabstände von Einrichtungen, Bauten und Bepflanzungen berichtigen.

Bestimmung bei laufendem Pachtvertrag / bestehendem Pachtverhältnis

Bei begründeten Klagen von Nachbarn oder Anstössern sowie bei Beanstandungen durch Vorstand, Zentralvorstand müssen:

- die Einrichtungen und Bauten im Widerspruch zur Garten Bauordnung innert zwei Monaten korrigiert werden.
- die Bepflanzungen im Widerspruch zur Gartenordnung in der nächstmöglichen Vegetationsruhe auf die Minimalabstände versetzt und/oder auf die vorgegebenen Maximalhöhen geschnitten oder entfernt werden.

Diese Gartenordnung tritt per **4.Januar 02** in Kraft. Alle früheren Erlasse sind somit aufgehoben.

Gilt als Beilage zum Pachtvertrag.

St. Gallen, 4. Januar 2002

Für den Zentralvorstand der Familiengärtner-Vereine der Stadt St. Gallen:

Der Präsident Der Aktuar Walter Schaffner Paul Flammer

iV Präsident FGV :